



# Schweizer Geflügelproduzenten

## Association Suisse des Producteurs de Volaille

[www.sgp-aspv.ch](http://www.sgp-aspv.ch)

[www.schweizer-gefluegel.ch](http://www.schweizer-gefluegel.ch)

## STATUTEN

### I NAME, SITZ UND ZWECK DER VEREINIGUNG

#### Artikel 1: Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen  
**Schweizer Geflügelproduzenten (SGP)**  
besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff.
- 1.2 Der Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
- 1.3 Gleichberechtigte Sprachen in der Vereinigung sind deutsch und französisch.

#### Artikel 2: Zweck

- 2.1 Die SGP bezweckt:
  - a) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder:
    - gegenüber Behörden
    - dem Schweizerischen Bauernverband oder anderen regionalen, nationalen und internationalen Organisationen.
  - b) die Förderung, Entwicklung, Absatz- und Preisgestaltung des Geflügelfleisches. Dazu arbeitet sie mit der fleischverarbeitenden Industrie, Handel und Grossverteilern zusammen.
- 2.2 Die SGP kann zu diesem Zweck:
  - a) Kommissionen bestimmen, die mit Handel, Industrie und Grossverteilern Marketing-Projekte erarbeiten und Preis- und Absatzstützungen in die Wege leiten.
  - b) dem Bund die subventionsberechtigten Förderungsmassnahmen vorlegen.

### II MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Die SGP setzt sich aus Organisationen von Geflügelproduzenten zusammen.
- 3.2 Mitglieder sind die einzelnen Produzentenorganisationen.

#### Artikel 4: Aufnahme

- 4.1 Bewerber haben ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Verein zu richten.

#### Artikel 5: Jahresbeiträge und Budget

- 5.1 Die Mitglieder (Produzentenorganisationen) entrichten einen auf der Verkaufsmenge des laufenden Jahres (kg Lebendgewicht) berechneten Beitrag, gemäss Finanzreglement.
- 5.2 Die Beitragshöhe und die Entlohnung des Vorstandes werden aufgrund des Budgets durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- 5.3 Das Budget wird im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel vom Vorstand erstellt und von der DV genehmigt. Ebenso die Jahresrechnung.

**Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Mit dem Eintritt in die SGP erwirbt das Mitglied das Recht:
- Leistungen nach Art. 2 dieser Statuten in Anspruch zu nehmen;
  - die nach Statuten zugeteilten Delegierten zu wählen;
  - alle Rechte gemäss Gesetz und Statuten zu beanspruchen;
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Bestrebungen der SGP zu unterstützen;
  - die nach Finanzreglement beschlossenen Beiträge zu leisten;
  - alle anderen Pflichten gemäss Gesetz und Statuten zu erfüllen;

**Artikel 7: Verlust der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt
  - durch Auflösung der Produzentenorganisation
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung der SGP
- 7.2 Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden:
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
  - wenn es gegen die Statuten der SGP verstösst.

**Artikel 8: Abfindungsanspruch**

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Artikel 9: Haftung**

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten der SGP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.2 Jede weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder bzw. deren Nachfolge-Organisationen bleiben für die bis zu ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten der SGP gegenüber haftbar.

**III ORGANE****Artikel 10: Aufzählung**

Die Organe der SGP sind:

- 10.1 die Delegiertenversammlung;
- 10.2 der Vorstand und ein von ihm ernannter leitender Ausschuss, sowie Kommissionen;
- 10.3 die Kontrollstelle.

**1. Delegiertenversammlung****Artikel 11: Einberufung und Durchführung**

- 11.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung unter Beilage der Traktandenliste, der Jahresrechnung und des Budgets schriftlich einberufen.
- 11.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von fünf Wochen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 11.3 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Durchführung dem Präsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden.
- 11.4 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

- 11.5 Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann von einer Mehrheit der Delegierten jederzeit verlangt werden.

**Artikel 12: Befugnisse der Delegiertenversammlung**

- 12.1 Genehmigung oder Abänderung der Statuten und des Finanzreglements.  
 12.2 Wahl der vorgeschlagenen Abgeordneten in den Vorstand;  
 12.3 Wahl der Kontrollstelle;  
 12.4 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Budgets;  
 12.5 Behandlung von Geschäften, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden;  
 12.6 Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Organisation;  
 12.7 Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Delegierten.

**Artikel 13: Umfang der Delegiertenversammlung**

- 13.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern und 18 Delegierten.  
 13.2 Nach Ablauf der Amtsperiode von 4 Jahren werden die Delegierten im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen vom Vorjahr neu zugeteilt.  
 13.3 An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

**Artikel 14: Abgrenzung zu den Produzentenorganisationen**

Folgende Geschäfte werden den Produzentenorganisationen zugeteilt:

- 14.1 Wahl der zugewiesenen Abgeordneten für die Delegiertenversammlung;  
 14.2 Konsultation über branchenpolitische Fragen;  
 14.3 Die Produzentenorganisationen behandeln die Geschäfte, Abstimmungen und Wahlen nach ihren eigenen Statuten.

**2. Vorstand**

**Artikel 15: Mitgliederzahl, Wählbarkeit, Amtsdauer**

- 15.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.  
 15.2 Der leitende Ausschuss bildet sich aus dem Vorstand. Er besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten.  
 15.3 Den Mitgliederorganisationen stehen folgende garantierte Sitze zu:  

MGP	(Micarna-Geflügel-Produzenten)	3 Sitze
MOSEG	(Mästerorganisation SEG)	3 Sitze
Übrige Organisationen	(Frifag, Kneuss, VSGM)	3 Sitze

 15.4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre. Dem Präsidenten wird die Amtszeit als Vorstandsmitglied nicht angerechnet. Wer das 65. Altersjahr erreicht, scheidet bei der nächsten Wahl aus.  
 15.5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
 15.6 Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht der gleichen Mitgliedorganisation (nach Art. 15.3) angehören.  
 15.7 Der Schweizerische Bauernverband und das Aviforum hat im Vorstand je ein Sitz mit beratender Stimme.

**Artikel 16: Aufgaben des Vorstandes**

- 16.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SGP.  
 16.2 Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.  
 16.3 Er hat insbesondere folgende nicht delegierbare Befugnisse:  
 a) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zu Händen der Delegiertenversammlung;  
 b) Erstellung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung; Weiterleiten dieser Dokumente und des Kontrollberichtes an die Delegierten;  
 c) Antrag über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung;  
 d) Erlass von internen Pflichtenheften und Reglementen;

- e) Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die SGP zusteht;
- f) Preispolitik und Produktionslenkungsmassnahmen zur Einkommenssicherung der Produzenten;
- g) Für bestimmte Massnahmen kann der Vorstand zusammen mit Industrie, Handel und Grossverteilern Kommissionen einsetzen.
- h) Bestimmung der Vertreter der SGP in anderen Organisationen.

#### **Artikel 17: Organisation**

- 17.1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Eine Sitzung können der Präsident, 3 Mitglieder des Vorstandes, oder die Kontrollstelle einberufen.
- 17.2 Der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe der Traktanden frühzeitig ein.
- 17.3 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet.
- 17.4 Der Vorstand wählt und fasst die Beschlüsse offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 17.5 Die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Verhandlungen des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und an der nächsten Sitzung genehmigt. Die Protokolle werden nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

#### **Artikel 18: Kommissionen, Ausschuss**

- 18.1 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere ständige oder nicht ständige Kommissionen ernennen.
- 18.2 Unter Vorbehalt von Art. 16.3 kann der Vorstand bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem Ausschuss übertragen.

### **3. Kontrollstelle**

#### **Artikel 19: Kontrollstelle**

- 19.1 Die Delegiertenversammlung wählt drei Personen als Kontrollstelle. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 19.2 Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen und die ordnungsgemässe Geschäftsführung. Sie hat der Delegiertenversammlung alljährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 19.3 Für die Kontrollstelle gilt die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand.
- 19.4 Die Kontrollstelle versammelt sich, so oft es eine fachgerechte Prüfung erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Stellt sie bei der Durchführung der Kontrolle Verstösse gegen Statuten oder Gesetz fest, so teilt sie dies dem Vorstand mit.

## **IV STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

#### **Artikel 20: Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

#### **Artikel 21: Auflösung**

- 21.1 Die Auflösung sowie ein Zusammenschluss mit einer gleichgelagerten Produzenten- oder Branchenorganisation können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- 21.2 Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die Kontrollstelle durchgeführt.
- 21.3 Allfällige Aktiven oder Passiven werden dem Schweizerischen Bauernverband zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Sollte innerhalb von 5 Jahren seit der Löschung der SGP eine den gleichen Zwecken dienende schweizerische Produzenten- oder Branchen-Organisation gegründet werden, so wird das Vermögen ohne Auflagen auf die neue Organisation übertragen. Diese neue Organisation muss zwingend nicht Gewinnorientiert sein. Wird in dieser Zeit keine neue Organisation gegründet, wird das Vermögen der Stiftung Aviforum zur Förderung der Schweizerischen Geflügelproduktion und –Haltung übertragen. Diese setzt es für Zwecke der Geflügelfleisch-Produzenten ein.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 22: Inkraftsetzen der Statuten

22.1 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung:

Kirchberg, 3. Dezember 1999

Andreas Aeby, Tagespräsident

Alois Mettler, Protokollführer

### 3. Statutenrevision: 07. März 2008

Diese Statutenrevision wurde durch die Delegiertenversammlung vom 7. März 2008 genehmigt und ersetzt die Statuten vom 26. Oktober 2007.

Habsburg, 7. März 2008

Peter Röthlisberger, Präsident

H.U. Wüthrich, Sekretär

